Stadt Karlsruhe, 76124 Karlsruhe, Ordnungs- und Bürgeramt

[redacted]

Stadt Karlsruhe | Ordnungs- und Bürgeramt
Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen

Alter Schlachthof 5, [redacted]

Telefon: 0721 133[redacted]
Fax: 0721 133-7109
E-Mail: [redacted]

Haltestelle: Tullastraße

28. Januar 2019

Lebensmittelüberwachung;
Ihr Antrag auf Aktenauskunft über das Online-Portal „Topf Secret" von foodwatch und FragDenStaat vom 27. Januar 2019
Betriebe: Nahkauf, Werderstraße 46-48, 76137 Karlsruhe und bratar, Erbprinzenstraße 27, 76133 Karlsruhe

Sehr geehrter [redacted]

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres oben genannten Antrags vom 27. Januar 2019.

Eine Herausgabe von Kontrollberichten sieht das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) nicht vor. Wir legen daher Ihren Antrag dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 VIG zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen wurden, in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen wünschen.

Sie haben der Datenweitergabe gemäß Artikel 21 Datenschutzgrundverordnung widersprochen. Hierzu haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, das Recht. Ihre besondere Situation haben Sie jedoch nicht dargelegt. Bisher ist Ihr Widerspruch somit unbegründet. Wir weisen Sie darauf hin, dass gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 VIG auf Nachfrage des Dritten (hier: betroffener Betrieb) diesem der Name und die Adresse des Antragstellers offen zu legen ist. Wird der Widerspruch der Datenweitergabe nicht zurückgenommen oder entsprechend begründet, ist daher eine Bearbeitung Ihres Antrags nicht möglich.

Bitte teilen Sie uns bis spätestens 5. Februar 2019 schriftlich, gerne per Mail, mit, ob Sie Ihren Antrag unter dieser Vorgabe aufrechterhalten wollen oder Ihren Antrag zurücknehmen möchten. Sofern uns bis zum vorgenannten Termin keine Rückmeldung vorliegt sehen wir Ihre Anfrage als erledigt an und werden von einer weiteren Bearbeitung absehen.

Bei einer Aufrechterhaltung Ihres Antrags werden wir den von Ihnen benannten Betrieb zu Ihrem Antrag und unserer Antwort, insbesondere zur Frage in Ziffer 2 Ihres Antrags gemäß

Gedruckt auf 100 Prozent Recyclingpapier

§ 5 VIG, anhören, wodurch sich die Entscheidungsfrist auf insgesamt zwei Monate verlängert.

Aufgrund der Vielzahl von VIG Anfragen (Stand 28. Januar 2019 127), die über das Online-Portal „FragDenStaat" hier eingegangen sind, werden wir höchstwahrscheinlich Ihren Antrag nicht fristgerecht gemäß § 5 Absatz 2 VIG beantworten können. Unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehender Ressourcen werden wir die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs schnellstmöglich bearbeiten und bescheiden.

Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 Euro gemäß § 7 Absatz 1 VIG gebühren- und auslagenfrei. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben. Hierüber würden wir Sie rechtzeitig informieren.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt aus Datenschutzgründen nur postalisch.

[redacted]